

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 54=74 (1908)

Heft: 9

Artikel: Neuernannte Stabsoffiziere der Landwehr

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98614>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Daher gilt allgemein, dass an einer bestehenden Heeresgliederung nur so weit Änderungen vorgenommen werden dürfen, als sich als eine unumgängliche Notwendigkeit erweist, dass eine radikale gänzliche Umordnung etwas ist, das man eigentlich nur vornehmen sollte, wenn nach einem unglücklichen Krieg die Armee neu aufgestellt wird. Sonst ist die Heeresgliederung etwas, an dem nur kleine Partialrevisionen eine nach der andern gemacht werden, so dass jede einzelne für sich allein nicht grosse Arbeiten erfordert und nicht die beständige Kriegsbereitschaft des Ganzen zeitweise in Frage stellt.

Der Sachkundige weiss, dass heute der Heeresgliederung nicht die Bedeutung zukommt, wie der Theoretiker und Laie glaubt, der die Truppenkorps auffasst gleich den Figuren des Schachspiels und wie in frühern Zeiten eine gewisse Berechtigung hatte, als mit Evolutionen und Manövrieren der Sieg erstrebt wurde und die Kriegskunst unter die mathematischen Wissenschaften gerechnet zu werden pflegte.

Es soll nicht geleugnet werden, dass zweckmässige Gliederung des Heeres ein Mittel ist, um das Erringen des Erfolges zu erleichtern; aber nur um es zu erleichtern, niemals ist es ausschlaggebende Bedingung. Und nur dort wird das Heer zweckmässig gegliedert, wo man dies weiss. Wo man dies nicht glaubt, sondern der Gliederung des Heeres über Gebühr grosse Bedeutung beimisst, da kann diese niemals zweckdienlich gemacht werden, sie ist dann zu sehr das Ergebnis theoretischer Erwägungen, währenddem es hier nicht darauf ankommt, was theoretisch das beste ist, sondern was unter den Verhältnissen der realen Wirklichkeit am vollkommensten zu erreichen ist.

Nach Aufstellung dieser für unsre Anschauungen über die Materie wegleitenden Grundsätze wollen wir in einem nächsten Artikel erörtern, inwieweit unsre gegenwärtige Truppenordnung der Korrektur bedürftig ist.

Neuernannte Stabsoffiziere der Landwehr.

(Eingesandt.)

Es scheint, dass der Gebrauch, weniger tüchtige Stabsoffiziere des Auszugs zur Landwehr zu versetzen, ein Ende genommen hätte. Die meisten, in den letzten Jahren freigewordenen Kommandos von Landwehr-Truppenkörpern sind durch Neubeförderung besetzt worden. Das ist auch sicher das allein richtige. Der Landwehr-Kommandant darf unter keinen Umständen als ein Offizier zweiter Qualität angesehen werden. Es wäre eine solche Auffassung nicht allein für das Vertrauen, welches Untergebene zu Vorgesetzten haben sollen, sondern für die ganze Würdigung

der Landwehr als Kriegs- und Feldtruppe überhaupt verhängnisvoll.

Aus den veränderten Verhältnissen ergibt sich aber eine Fatalität, die namentlich von den in Betracht fallenden Stabsoffizieren selbst, unter Umständen aber nicht minder von den Vorgesetzten und Untergebenen bitter empfunden werden muss. Es ist dies die praktische Schulung der Landwehr-Kommandanten.

Das Landwehr-Bataillon wird in Zukunft, wie bis dahin, alle 4 Jahre einmal zu einem Wiederholungskurs einberufen werden. Wir hoffen, dass für Soldaten, Unteroffiziere, Subalternoffiziere und Hauptleute das in den Rekrutenschulen und jährlichen Wiederholungskursen Gelernte auch für den Kriegsfall vorhält. Wie steht es da aber mit den neuernannten Kommandanten der Landwehr? — Diese hatten bis anhin keine Gelegenheit, sich die für die Führung des Bataillons oder Regiments nötige praktische Erfahrung zu verschaffen. Nehmen wir auch als selbstverständlich an, dass sie die vorgesehenen taktischen Kurse gleich den Kommandanten des Auszugs zu bestehen haben, so können ihnen diese wohl etwas Wissen, nicht aber das so notwendige Können, d. h. die für einen Kommandanten absolut unerlässliche Routine in Befehlsgebung und Führung vermitteln. Dazu bedarf es Dienst mit der Truppe und namentlich auch Gelegenheit zur Führung im Verband.

Im Kriegsfall brauchen wir aber bei den Landwehr-Bataillonen nicht weniger ausgebildete Kommandanten als beim Auszug und daraus ergibt sich die Notwendigkeit, für eine genügende praktische Schulung dieser Kommandanten zu sorgen.

Bei der Landwehr-Truppe kann dies nicht geschehen. Wir halten daher dafür, dass vom Landwehr-Kommandanten neben seinen ordentlichen Wiederholungskursen und neben den taktischen Kursen mindestens noch zwei Dienste beim Auszug verlangt werden müssen.

Die Erfüllung dieser Forderung stösst auf keine Schwierigkeiten. Der Landwehr-Kommandant wird einfach zwischen zwei Landwehr-Wiederholungskursen jeweilen einmal zu einem Auszüger-Wiederholungskurs einberufen. Er hat dann alle zwei Jahre Wiederholungskurs, das einmal beim Auszug, das andermal bei der Landwehr. Das hat zur Folge, dass ein Kommandant eines Auszüger-Bataillons alle 12 Jahre*) einmal zu-

*) Auf 3 Auszüger-Bataillone fällt ein Landwehr-Bataillon. Wenn der Landwehr-Major demnach alle 4 Jahre einmal beim Auszug Dienst macht, so geht es 12 Jahre, bis er in jedem Auszüger-Bataillon einmal gestört hat.

gunsten der Landwehr von einem Wiederholungskurs dispensiert werden müsste. Dann und wann könnten wohl auch durch Krankheits- oder Todesfälle Auszöger-Kommandos vorübergehend frei werden und zur Verfügung stehen. — Dem Zufall darf diese Sache aber nicht überlassen werden; dafür ist sie zu ernster Art. G.

Zu den vorstehenden Darlegungen möchten wir als eigne persönliche Ansicht äussern, dass grundsätzlich die Landwehr-Bataillone mit Kommandanten besetzt werden sollten, die schon eine Reihe von Jahren im Auszug ein Bataillon geführt hatten. Das ist durchaus nicht, um ungeeignete Majore aus der Feldarmee abzuschieben, sondern damit das Uebel nicht eintritt, dem einigermaßen zu begegnen, der vorstehende Vorschlag aufgestellt worden ist.

Grundsätzlich sollte das Kommando eines Landwehr-Bataillons keiner bekommen, der noch in der Führung geübt und weiter ausgebildet werden muss, das liegt darin begründet, dass die Landwehr nur alle 4 Jahre übt.

Es liegt daher weder eine Missachtung der Landwehr noch eine Geringschätzung der betreffenden Majore vor, wenn ältere in die Landwehr versetzt werden; und da die Landwehr zu keinen Uebungen im höhern Verbands einberufen wird, so ist es selbstverständlich, dass man hierfür Majore wählt, die nicht zu Führern höherer Verbände ausgebildet werden sollen.

Die Besetzung des Kommandos eines Landwehr-Bataillons durch Beförderung eines Hauptmanns sollte daher immer eine Ausnahme sein, die nur dann eintritt, wenn in dem betreffenden kantonalen Kontingent nur junge Kommandanten der Auszöger-Bataillone vorhanden oder zufällig keine Majore, die sich für ein Landwehr-Bataillon eignen.

Selbstverständlich muss in diesem Fall vorgesorgt werden, dass die zu Bataillons-Kommandanten beförderten Offiziere im weitesten Masse die Ausbildung erhalten, die zur Führung eines Bataillons befähigt, sie müssen sie in noch höherem Masse erhalten als diejenigen, die zu Bataillons-Kommandanten im Auszug befördert werden.

Als Führer der Schul-Bataillone der Rekrutenschulen, als Ersatz für erkrankte oder aus andern Gründen von einem Wiederholungskurs dispensierte Kommandanten von Auszöger-Bataillonen liesse sich Gelegenheit dafür finden.

Zur Reorganisation des Instruktionkorps.

Die Ausführungen unter obigem Titel in Nr. 6 dieses Blattes haben ein Echo erweckt in

einigen Tagesblättern und in der Militärzeitung. Wenn auch die bez. Vorschläge nicht ungetheilten Beifall fanden, so wurde doch einstimmig anerkannt, dass die derzeitigen Verhältnisse im Instruktionkorps einer Aenderung bedürfen. Greift diese Erkenntnis weiter um sich und findet sie namentlich auch Eingang in den Räten, dann wird sich sicherlich eine befriedigende Lösung der Frage um so rascher finden lassen, je mehr man allseits bestrebt ist, persönlichen Antipathien und Sympathien keinen Einfluss zu gewähren.

Meine Anregungen fussten auf der jetzigen Zahl und Verwendung der Instruktoren. Sollte in Zukunft eine systematische Vorbildung der Berufsoffiziere für die Militärverwaltung durchgeführt werden, so muss dennoch vorerst Abfluss geschaffen werden für diejenigen Elemente, denen solche Vorbereitung nicht vergönt war. Dahin zielten meine Vorschläge und zu deren Illustration möge hier ein Beispiel folgen:

Der Regierungsrat eines kleinern Kantons suchte einen neuen Gendarmeriekommandanten, der das Korps reorganisieren und besser instruieren sollte. Besagte Behörde glaubte nun, in einem Stabsoffizier des Instruktionkorps den richtigen Mann hiezu gefunden zu haben, und trug ihm den Posten an. Die nicht uninteressante neue Aufgabe und auch die Gewissheit, fortan nicht bei jedem Hundewetter stundenlang im Nassen stehen zu müssen, erschienen dem betr. Offizier in um so rosigerem Licht, weil seine Aussicht auf weiteres Avancement gering war und er sich in seiner 20jährigen Dienstzeit das übliche reiche Mass von Rheumatismen redlich erworben hatte. Allein die Besoldung sollte um volle tausend Franken geringer sein und das war denn doch einem Familienvater ein allzu empfindlicher Ausfall. Der Kanton konnte nicht mehr bieten und der Offizier konnte im Interesse seiner noch unselbständigen Kinder ebenfalls nicht nachgeben. So zerschlugen sich denn die Verhandlungen.

Der Instruktionsoffizier tut weiter seinen Dienst und der Regierungsrat fand einen Gendarmeriekommandanten, der aus einem ganz andern Milieu hervorging. Eine Reorganisation des Gendarmeriekorps unterblieb und eine militärischere Instruktion der Gendarmen wurde dadurch anzustreben versucht, dass ein Landjägerkorporal in eine Unteroffizierschule geschickt wurde. Den dort erworbenen Schliff soll er nunmehr seinen Kameraden und Untergebenen ebenfalls beibringen.

So die Tatsachen. Lassen wir kantonale und persönliche Interessen ganz aus dem Spiel und betrachten wir die Dinge vom rein militärischen Standpunkt aus. Wäre der Bund in der Lage